

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5 15

Zl. 7062/48

A b s c h r i f t !

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Betr: Höhlenwesen, Steiermark,
Bärenhöhle bei Hieflau, - *Harlelproben*
Unterschützstellung.

An das

amt der steiermärkischen Landesregierung
Landesforstdirektion

in G r a z
Burg

Das Bundesdenkmalamt stellt hiermit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGGl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die

B ä r e n h ö h l e b e i H i e f l a u

als ein Naturdenkmal zu betrachten ist, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.

Als Bärenhöhle bei Hieflau werden durch diese Unterschützstellung erfasst :

Sämtliche bisher bekanntgewordenen Hohlräume unter der derzeit im Eigentum des Landes Steiermark (Landesforstverwaltung: Admont) stehenden Grundparzelle 598 der Katastralgemeinde Johnsbach

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend :

Das Vorkommen wissenschaftlich bedeutsamer paläontologischer und mineralogischer Objekte sowie nur aus dieser Höhle bekannter Höhlenlaufkäfer verleihen der Höhle eine besondere naturwissenschaftliche Bedeutung. Hierzu kommt das Vorhandensein von Spuren des Altsteinzeitmenschen.

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschließungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung dieses nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an demselben, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr in Verzug dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in dieses Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichseitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung dieses Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpflichteter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug in Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalte jeder Art sowie Grabungen in Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig.

Wien, am 23. August 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

I.V. Dr. H a i n i s c h e.h.

Zl. 7062/48

Wird dem

Landeskonservator für Steiermark

in G r a z, Joanneumring

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928 ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 23. August 1948.

Der Leiter des Bundesdenkmalamtes :

I.V.

BEZUGS-NR.	117/1948
VERLEHNT AM	27. 9. 1948
1002/1	Beil.

Einlagen
27. 12. 48
Friedl